

TSG Alten-Buseck 1901 e.V.



- Mitgliedsantrag weiteres Familienmitglied
 Änderung der Adresse Änderung der Bankverbindung

Vorname des Mitglieds

Name des Mitglieds

Straße Nr.

PLZ Ort

männlich weiblich

Geschlecht

Geburtsdatum

Eintrittsdatum

Telefon

E-Mail

von mir bei der TSG genutzte Sportarten

Spartenbeitragspflichtig (bitte Zusatzblatt ausfüllen): Judo (grün) PowerYoga (rosa) Tanzen (blau)

Jahresbeitrag: bis 18 J. **38 €**, bis 22 J. **45 €**, ab 23 J. **58 €**, Familien (Kinder bis 18 J.) **108 €**, Förderm. **30 €**

Weitere neue Vereinsmitglieder aus unserer Familie:

Vorname Name	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Sportart
Vorname Name	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Sportart
Vorname Name	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Sportart
Vorname Name	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Sportart

Ich bitte um die Aufnahme der genannten Person/en als Mitglied/er in die TSG Alten-Buseck. Die Mitgliedschaft als ordentliche/s Mitglied/er mit allen Rechten und Pflichten gilt erst mit der Genehmigung des Antrags durch den Vorstand und die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden. Ich erkenne die Satzung an (siehe separates Blatt).

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte auf der Rückseite auch das SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen!

TSG Alten-Buseck 1901 e.V.



Kurt-Schumacher-Str. 41, 35418 Buseck

Gläubiger-ID: DE36 TSG 00000058491

Mandatsreferenz: TSG-

► (wird vom Verein ausgefüllt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die TSG Alten-Buseck 1901 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TSG Alten-Buseck 1901 e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsfälligkeiten: erstmalige Lastschrift am 5. (oder nächsten Werktag) des Monats nach Annahme des Antrags durch den Vorstand; alle folgenden am 5. März (oder nächsten Werktag) des Jahres.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Anschrift

Kreditinstitut

BIC

DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Information: Änderungen der Bankverbindung erfordern ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Der Zahlungspflichtige teilt dies umgehend dem Zahlungsempfänger mit. Entstehende Bankgebühren wegen Lastschriftrückgabe werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

Satzung der TSG Alten-Buseck vom 07.03.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportgemeinde Alten-Buseck 1901 e.V.** (abgekürzt TSG Alten-Buseck) und hat seinen Sitz in 35418 Buseck-Alten-Buseck. Er wurde im Jahre 1901 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Abteilungen.

b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und -leiterinnen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in zuständigen Landesverbänden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Schwarz und Weiß.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

2) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

3) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

4) Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe unter Auflistung der Tagesordnung in dem gemeindlichen Bekanntmachungsblatt zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten

a) Bericht des Vorstands;

b) Entlastung des Vorstands;

c) Neuwahl des Vorstands (falls erforderlich);

d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter;

e) Beschlussfassung über den Haushalt;

f) Veranstaltungskalender;

g) Anträge;

h) Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der Sportvorsitzenden,

dem/der Verwaltungsvorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in.

2. Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den/die Sport- oder den/die Verwaltungsvorsitzende/n.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vertreten durch

Stellvertreter des/der Sportvorsitzenden;

Stellvertreter des/der Verwaltungsvorsitzenden;

Stellvertreter des/der Schatzmeister(s)/in;

Stellvertreter des/der Schriftführer(s)/in.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben

4. Vorstand (geschäftsführend) im Sinne des § 26 BGB sind

der/die 1. Vorsitzende,

der/die Sportvorsitzende;

der/die Verwaltungsvorsitzende;

der/die Schatzmeister/in;

der/die Schriftführer/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern und -leiterinnen. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

2. Der erweiterte Vorstand wirkt beratend mit bei allen grundsätzlichen Entscheidungen des Vorstandes, insbesondere bei

a) Bildung und Auflösung von Abteilungen;

b) der Erstellung des Haushaltsvoranschlages;

c) der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.